

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Dezember 2022

Nr. 58

Inhalt	Seite
27.09.2022 - 3. Ergänzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum	1007
27.09.2022 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum	1008
27.09.2022 - 1. Änderungssatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu schulfremden Zwecken	1022
27.09.2022 - 4. Ergänzungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1023
27.09.2022 - Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim	1024
24.11.2022 - Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)	1031
29.11.2022 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse	1032
29.11.2022 - Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Gemeinde Sibbesse	1033
01.12.2022 - Bekanntmachung über die Auslegung der Verfügung zum Erlöschen von Anteilen des Realverbandes "Realverband Bültum" nach § 43 Realverbandsgesetz	1035
07.12.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Azadin Abbakir, zuletzt ansässig: Ruther Straße 3, 31157 Sarstedt	1036
07.12.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Sinan Babat, zuletzt ansässig: Bahnhofstraße 2, 31157 Sarstedt	1037
07.12.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Mohammad Usman Aslam zuletzt ansässig: Lärchenstr. 9A, 31162 Bad Salzdetfurth	1038
08.12.2022 - SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Hildesheim	1039
09.12.2022 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026	1041

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

09.12.2022	-	Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Holle	1044
12.12.2022	-	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-18 "Gewerbepark", 4. Änderung, Stadtteil Bockenem	1051
12.12.2022	-	Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße in Sehlen	1052
12.12.2022	-	Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße in Lamspringe	1053
12.12.2022	-	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße“ und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7A und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße-A“ in der Ortschaft Hornsen der Gemeinde Lamspringe	1054
12.12.2022	-	2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1056
12.12.2022	-	3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	1057
13.12.2022	-	Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Landesstraße 499 in der Ortschaft Heersum, Gemeinde Holle	1058

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

3. Ergänzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz für anlässlich der Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen innerhalb der Gemeinde anfallende Fahrtkosten erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren je Sitzung auf Antrag eine Entschädigung von 0,30 € je angefallene Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades.“

II.

§ 6 Abs. 1 wird um folgende Buchstaben erweitert:

„j) Schiedsfrauen und Schiedsmänner	25,00 €
k) Feuerwehrpressewartin / Feuerwehrpressewart	25,00 €“

III.

§ 8 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

„stellv. Gemeindebrandmeisterinnen oder stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €“
--	----------

IV.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31177 Harsum, 27.09.2022



Litfin
Bürgermeister

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Harsum. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Adlum, Asef, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Borsum und Harsum sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Adlum, Asef, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / stellvertretenden Ortsbrandmeister müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer und stellvertretenden Führerinnen / Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstplichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich „Freiwillige Feuerwehr“,
- d) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- f) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
- h) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- i) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- j) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Gemeindefeuerwehrrat besteht aus

- a) Der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
- b) Der / den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen, dem / den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
- c) den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeistern
- d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
- e) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern
 - Gemeindejugendfeuerwehrwartin / Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Gemeindefeuerwehrratbeauftragte (r)
 - Gemeindeausbildungsleiterin / Gemeindeausbildungsleiter
 - Zugführerinnen / Zugführern.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Buchstabe a) bis d) genannten Gemeindefeuerwehrratmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als nicht stimmberechtigte Mitglieder bestellt. Trägerinnen / Träger anderer Funktionen können als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindefeuerwehrrat aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindefeuerwehrrats hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen / Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) und die Trägerinnen / Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (i.d.R. der Schriftwartin / dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 7 FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister dem Ortsbrandmeister als Leiterin / Leiter,

- b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - c) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern
 - Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Kassenwartin / Kassenwart
 - Ortssicherheitsbeauftragte / Ortssicherheitsbeauftragter
 - Gerätewartin / Gerätewart
 - Zug- und Gruppenführerinnen / Zug- und Gruppenführer
 - d) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann auf Vorschlag der in Buchstaben a) bis c) genannten Ortskommandomitglieder weitere Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufnehmen.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 3 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 3 Buchstabe a) bis c) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (ausgenommen sind Mitglieder mit so genannter Doppelmitgliedschaft), die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde werden,
 - die für den Einsatzdienst geeignet sind
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung anderen Stadt / Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand von der Bewerberin / dem Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der

Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde nicht generell darauf verzichtet hat.

- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin / Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Die Bewerberin / der Bewerber hat innerhalb dieses Zeitraumes an der vorgeschriebenen Truppmannausbildung Teil I teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil I hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil II teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die §§ 7,8 und 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz (Ausnahme: Doppelmitgliedschaft). Das Gemeindekommando kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind – ohne Antrag - in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übernommen zu werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf die Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der

Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen (vergl. § 12 Abs. 6 NBrandSchG). Das Einverständnis ist in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Borsum, Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Harsum haben und die
 - gesundheitlich geeignet sind,
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist erforderlich.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortfeuerwehr.
- (3) Mitglied der Kinderabteilung können Kinder sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Harsum haben und die
 - gesundheitlich geeignet sind,
 - das 6. Lebensjahr vollendet haben,

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist erforderlich.

- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart sein soll.

§ 13

Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist bei den Ortsfeuerwehren Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde Harsum haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Feuerwehreinsatzdienst. Die Bereitschaft zur musikalischen Ausbildung (soweit nicht vorhanden) und die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Dienst der Abteilung „Feuerwehrmusik“ wird erwartet.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Harsum.

§ 15

Ehrenmitglieder; Ehrenbrandmeister- /innen

- (1) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Zur Ehrenbrandmeisterin / zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer nach mindestens zwölfjähriger Amtsträgerinnenschaft / Amtsträgerschaft als Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeisterin /

Ortsbrandmeister auf eigenen Wunsch nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht oder in die Altersabteilung übernommen wurde und sich darüber hinaus um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Orts- und Gemeindeführers. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister prüft, ob die Vorgeschlagene / der Vorgeschlagene die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen und neben den Einsätzen regelmäßig an den Übungs- und Ausbildungsdiensten teilzunehmen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag hin durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen –unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht– nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst teil, soweit sie nicht nach § 10 Abs. 2 am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an den für sie vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch erfolglose Teilnahme an den Prüfungen Truppmannausbildung Teil I II (§ 7 Abs. 2 und 4 FwVO),
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres, möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Kinderabteilung über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus durch
- a) Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen / des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) wiederholt schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen erlassene Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen begeht,
 - d) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - e) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - g) innerhalb und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Betroffenen / dem Betroffenen und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird durch die Gemeinde erlassen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderabteilung und der Abteilung „Feuerwehrmusik“ können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsbrandmeisterin / der

Ortsbrandmeister über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Harsum vom 10. Dezember 1987 außer Kraft.

Harsum, den 27.09.2022



Litfin
Bürgermeister

Gemeinde Harsum

1. Änderungssatzung
der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu
schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum folgende Änderungssatzung für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu schulfremden Zwecken in seiner Sitzung am **27.09.2022** beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. Nr. 5 wird wie folgt hinzugefügt:

5. die Musikschule

§ 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt hinzugefügt:

(2) Die Gebühren werden ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

31177 Harsum, den 27.09.2022



Marcel Litfin
Bürgermeister

4. Ergänzungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Aufgrund der § 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 588) und § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im Kostentarif zu § 2 wird folgende laufende Nr. 1.4. entfernt:

„1.4. Inanspruchnahme des Selbstbedienungsterminals für Pass- und Ausweislichtbilder einschließlich Fingerprint und Unterschrift je Nutzung

6,50 €“

Artikel 2

Im Kostentarif zu § 2 wird folgende laufende Nr. 1.4. eingefügt:

„1.4. Kopiergeld pro Schüler*in pro Schuljahr an den Grundschulen Borsum und Harsum

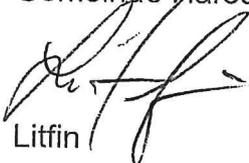
7,00 €“

Artikel 3

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 27.09.2022

Gemeinde Harsum



Litfin

Bürgermeister

Verordnung
zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung in der Gemeinde Harsum,
Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) und aufgrund § 7 Absatz 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Harsum.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch dann, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- b) Öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

- (5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin / einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Microchip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien zur Brauchtumpflege (z.B. Osterfeuer) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen; die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Forderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Grundstücks angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes (1) bis (4) anzubringen. Das alte Nummernschild ist

durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 7 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle;

§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
 1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
 2. das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen."

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1, Buchstabe a und b
- § 3 Abs. 2
- § 3 Abs. 3
- § 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c
- § 4 Abs. 2
- § 4 Abs. 3
- § 4 Abs. 4
- § 4 Abs. 5
- § 5 Abs. 1
- § 5 Abs. 2
- § 6 Abs. 1-5
- § 7, Buchstabe a und b
- § 8 Abs. 1

dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim vom 09.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.03.2013 außer Kraft.

Harsum, den 27.09.2022

Gemeinde Harsum


Litfin
Bürgermeister

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Zweckvereinbarung Tourismus

Der Verein „Region Leinebergland e. V.“ hat die Einrichtung einer „Interkommunalen Leitstelle Tourismus“ beschlossen und diese mit einem Tourismusmanagement ausgestattet.

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe und Leinebergland haben sich durch eine Zweckvereinbarung darauf verständigt, die Arbeit des Vereins im Bereich Tourismus / des Tourismusmanagements finanziell zu unterstützen. Die Gemeinde Sibbesse ist mit Ratsbeschluss vom 22.09.2022 dem Bereich Tourismus ebenfalls zugestimmt und verpflichtet sich, befristet bis zum 31.12.2029, die in der nachstehenden Tabelle festgeschriebenen Zuschüsse zu leisten.

Jahresbeitrag in Euro							
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Alfeld (Leine)	31.000	32.000	33.000	34.000	35.000	36.500	37.500
Elze	10.000	10.500	11.000	11.000	11.500	12.000	12.500
Freden (Leine)	5.500	6.000	6.500	7.000	7.500	8.000	8.500
Lamspringe	6.500	7.000	7.500	8.000	8.500	9.000	9.500
Leinebergland	20.000	20.500	21.000	22.000	22.500	23.000	24.000
Sibbesse	6.500	7.000	7.500	8.000	8.500	9.000	9.500

Die Zahlung an den Verein erfolgt in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres. Dem Verein wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch eingeräumt.

Sibbesse, den 24.11.2022



.....
Gemeinde Sibbesse

Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse vom 15.02.2017 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 04.12.2018 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

Sibbesse, den 29.11.2022

Gemeinde Sibbesse



(Köhler)
Bürgermeister



Entgeltordnung Schwimmhalle und Sauna Sibbesse

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Gemeinde Sibbesse

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle und der Sauna der Gemeinde Sibbesse werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Benutzungsentgelte

In den nachstehenden Benutzungsentgelten sind enthalten:

- Benutzung einer Wechselkabine
- die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

1. Für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna werden Benutzungsentgelte nach den Festsetzungen der Ziffern 2 bis 3 erhoben.

2. Für die Benutzung der Schwimmhalle

a) <u>Erwachsene</u>	
Einzelkarte	3,00 €
Zehnerkarte	26,00 €
50er Karte	120,00 €
b) <u>Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre</u>	
Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,00 €
50er Karte	55,00 €

3. Sauna

Einzelkarte	8,00 €
Zehnerkarte	68,00 €

§ 3 Benutzungsentgelte für die Nutzung durch Dritte

1. Für die Benutzung der Schwimmhalle von Schulen, Vereinen, Einrichtungen etc. außerhalb der Gemeinde Sibbesse werden pro nachgewiesene Nutzung folgende Benutzungsgebühren nach den Festsetzungen der Ziffer 2 erhoben:

2. **Schwimmhalle**

1. <u>Erwachsene</u>	
Pro Person	3,00 €
2. <u>Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre</u>	
Pro Person	1,50 €

§ 3
Entstehung / Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhobenen Gebühren entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. der Eintrittskartenzahler.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sibbesse, den 29.11.2022

Gemeinde Sibbesse



(Köhler)
Bürgermeister





— DER LANDRAT —

Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim
Aktenzeichen: (910) 15-16-20
Datum: 01.12.2022

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

über die Auslegung der Verfügung zum Erlöschen von Anteilen des Realverbandes „Realverband Bültum“ nach § 43 Realverbandsgesetz

Die Verfügung zum Erlöschen von Verbandsanteilen des Realverbandes „Realverband Bültum“, die mit Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 04-02 „Nordholz“ der Stadt Bockenem verbunden sind, liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, in der Zeit vom

15.12.2022 bis zum 22.12.2022

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Im Auftrag


Hasse



913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 37801-WoJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 07.12.2022, Aktenzeichen: 37801-WoJ gerichtet an:

Herrn Azadin ABBAKIR

zuletzt ansässig: Ruther Straße 3, 31157 Sarstedt

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 07.12.2022

Im Auftrag


Wolter

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 202678-WolJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 07.12.2022, Aktenzeichen: 202678-WolJ gerichtet an:

Herrn Sinan BABAT

zuletzt ansässig: Bahnhofstraße 2, 31157 Sarstedt

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 07.12.2022

Im Auftrag


Wolter

913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/31422-KönM

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 07.12.2022 (Aktenzeichen: 1599/31422-KönM) gerichtet an:

Mohammad Usman ASLAM geb. am 02.01.1983

zuletzt ansässig: Lärchenstr. 9A in 31162 Bad Salzdetfurth

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekanntes Aufenthalts ist.

Hildesheim, den 07.12.2022

Im Auftrag



Könnecker

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Hildesheim

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt B3 von SuedLink in Niedersachsen (Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim bis Edemissen/Strodthagen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Hildesheim im Zeitraum von 02.01.2023 bis 31.12.2023.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Hildesheim zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude, 4. OG, Markt 3, 31134 Hildesheim. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 05121 301-3041 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass die Kreistagsabgeordnete Frau Sabrina Pach ihr Kreistagsmandat niedergelegt hat.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Frau Pach wurde durch Listenwahl gewählt, so dass sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen aus § 38 Abs. 3 NKWG ergibt.

Der freiwerdende Sitz ist am 08.12.2022 auf **Frau Gabriele Ruddigkeit, Liegnitzer Str. 3, 31157 Sarstedt** übergegangen.

Hildesheim, 09.12.2022

Landkreis Hildesheim
Kreiswahlleiter



Voß

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete Wolfgang Schulz sein Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim niedergelegt hat.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Herr Schulz wurde durch Personenwahl gewählt, so dass sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG richtet. Da der erste Nachrücker das Amt nicht angenommen hat, ist der freiwerdende Sitz am 08.12.2022 auf **Frau Melissa Wucherpfennig, Heilswannenweg 28, 31008 Elze** übergegangen

Hildesheim, 09.12.2022

Landkreis Hildesheim
Kreiswahlleiter



Voß

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass die Kreistagsabgeordnete Frau Johanna Ellerhoff ihr Kreistagsmandat niedergelegt hat.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Frau Ellerhoff wurde durch Listenwahl gewählt, so dass sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG richtet.

Der freiwerdende Sitz ist am 08.12.2022 auf **Herrn Stefan Kolan, Sorsumer Hauptstr. 66, 31139 Hildesheim** übergegangen.

Hildesheim, 09.12.2022

Landkreis Hildesheim
Kreiswahlleiter



Voß

Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Fassung der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Holle beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Holle betreibt und unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung für die pädagogische Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holle. Zu Kindertagesstätten gehören nach der Definition des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung). Hierbei finden die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung Beachtung.

§ 2

Erziehung, Bildung und Betreuung

- 1) Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- 2) Zum Wohle des Kindes sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3) Jedes aufgenommene Kind ist grundsätzlich bis neun Uhr in die Einrichtung zu bringen, um den Betrieb nicht zu stören.
- 4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Leitung der Einrichtung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes von den Personensorgeberechtigten unterrichtet werden.
- 5) Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung muss die Einrichtung gemäß § 8a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) tätig werden.

§ 3

Aufnahme der Kinder

- 1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig für Kinder, die gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holle haben. Haben die Personensorgeberechtigten unterschiedliche Wohnsitze, so richtet sich der Anspruch nach dem Wohnsitz des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 SGB VIII).
- 2) Die Aufnahme in die Krippe ist mit Vollendung des ersten Lebensjahres und die Aufnahme in den Kindergarten ist mit Vollendung des dritten Lebensjahres möglich. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme in den Kindergarten bis zu zwei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 3) Die Vergabe der Plätze erfolgt in erster Linie nach dem Alter des Kindes und unter Berücksichtigung von weiteren Aufnahmekriterien. Kinder, deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird, werden vorrangig berücksichtigt.

- 4) Die Vergabe der Ganztagsplätze erfolgt nach Vorlage eines Nachweises des Arbeitgebers über die wöchentlichen Arbeitsstunden der Personensorgeberechtigten.
- 5) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitzgemeinden aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt. Das Verfahren regelt die entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis Hildesheim.
- 6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
- 7) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein ausreichender Masernimpfschutz und eine Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz.
- 8) Die Aufnahme in die Krippe erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Monats in dem das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Betreuungszeiten

- 1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig von den jeweiligen Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen.
- 2) Die Kindertagesstätten bieten an fünf Tagen in der Woche eine Betreuung in der Gruppe von mindestens fünf Stunden an.
- 3) Zusätzlich können nach Bedarf darüber hinaus Betreuungszeiten angeboten werden.
- 4) Für die Inanspruchnahme von ergänzenden Betreuungszeiten (Frühdienst/Spätdienst) ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die An- und Abmeldung hierfür hat schriftlich zu erfolgen. Die angemeldete Betreuungszeit gilt bis zum Widerruf. Die Abmeldung ist zum Ende des Kindertagesstättenjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- 5) Die Kinder müssen frühestens zur angemeldeten Betreuungszeit gebracht werden sowie zur angemeldeten Betreuungszeit rechtzeitig abgeholt werden. Die Einrichtung ist spätestens zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit zu verlassen.
- 6) Die Kindertagesstätten können zu folgenden Zeiten ganz oder teilweise geschlossen werden:
 - in den Schulferien im Sommer längstens vier Wochen,
 - an Heiligabend sowie zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - zusätzlich an einzelnen Tagen für Fortbildungszwecke und Studientage,
 - an Brückentagen.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel, behördliche Anordnung oder betriebliche Belange. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 5

Benutzungsgebühren

- 1) Zur teilweisen Deckung der Ausgaben der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Holle eine Benutzungsgebühr.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils am Monatsanfang fällig.
- 3) Die Gebühren für die Betreuung in der Krippe richten sich nach **Anlage 1**.
- 4) Geschwisterermäßigung:
Besuchen zeitgleich zwei Geschwisterkinder eine Kinderkrippe der Gemeinde Holle, beträgt die Gebühr für das jüngere Kind 75% der Benutzungsgebühr. Für jedes weitere Kind beträgt die Gebühr 50% der Benutzungsgebühr.
- 5) Für Kindergartenkinder entfallen bei einer Betreuung bis zu acht Stunden am Tag die Benutzungsgebühren. Betreuungsbedarfe über acht Stunden sind gebührenpflichtig. Für eine Betreuungszeit über acht Stunden am Tag wird eine Gebühr in Höhe von 24,50 € für

eine ½ Stunde und eine Gebühr in Höhe von 49,00 € für 1 Stunde festgesetzt. **Anlage 2**, Staffelgruppen II und III gelten entsprechend.

- 6) In den Ausnahmefällen, in denen ein Kind vor Vollendung seines dritten Lebensjahres aufgenommen wird, ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach **Anlage 2**.
- 7) Die Einstufung in die Staffelgruppe II erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners, die Einstufung in die Staffelgruppe III mit Vorlage der entsprechenden Nachweise und gilt ab dem Monat der Antragstellung bzw. der Vorlage.
- 8) Die Berechnung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt nach den Vorschriften der §§ 82, 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, Sozialhilfe (SGB XII). Auch die übrigen Vorschriften des SGB XII, insbesondere §§ 20 und 36 SGB XII, finden Anwendung.

§ 6

Verpflegungspauschale

- 1) Für das Angebot eines Mittagessens wird zusätzlich eine kostendeckende Pauschale je nach Anbieter bzw. Lieferant erhoben.
- 2) Die Zahlungspflicht entfällt ab einer durchgehenden Abwesenheit (Urlaub, Kur, Krankheit) von der Dauer von zwei Wochen, wenn diese mindestens 14 Tage vorher der Einrichtungsleitung bekannt gegeben wurde.
- 3) Ab einer Betreuungszeit von sechs Stunden ist das Mittagessen verpflichtend.
- 4) Die Abmeldung vom Mittagessen ist schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen möglich.

§ 7

Gebührensschuldner und Zahlungsbedingungen

- 1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder.
- 2) Die Gebühr wird für einen Monatszeitraum veranlagt und durch Fortgeltungsbescheid gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgesetzt.
- 3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsanfang an die Gemeinde Holle zu zahlen.
- 4) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme in die Einrichtung bzw. mit Beginn der Anmeldung zum Mittagessen in folgender Höhe:
 - bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr,
 - bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Gebühr zu entrichten.
- 5) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt bzw. die Abmeldung gültig wird.
- 6) Die Gebühren sind auch dann in der festgesetzten Höhe zu entrichten, wenn das Kind trotz Aufnahme nicht in der Einrichtung erscheint. Dies gilt auch bei Krankheit, Ferien, sonstigen Schließungszeiten oder wenn eine Betreuung wegen höherer Gewalt nicht vorgenommen werden kann.

§ 8

Krankheiten und Anzeigepflichten

- 1) Kranke Kinder (§ 2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG), krankheitsverdächtige Kinder (§ 2 Nr. 5 IfSG) und Krankheitserreger ausscheidende Kinder (§ 2 Nr. 6 IfSG) sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale bei Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben.
- 2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aufgrund des Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden.

- 3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 4) Ein Kind sollte 24 Stunden fieberfrei sein, bevor es in die Einrichtung zurückkehrt.
- 5) Die Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, wenn:
 - es berechtigte Zweifel an der Gesundheit des Kindes gibt,
 - die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder gefährdet ist,
 - die Eltern sich weigern, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen.Der Ausschluss ist befristet bis zur ärztlichen Abklärung des Gesundheitszustandes des Kindes.
- 6) Sollte aus zwingenden Gründen -insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten- die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Betreuung sowie keine Erstattung des Benutzungsentgeltes.

§ 9

Aufsichtspflicht

- 1) Die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie pünktlich beim Personal wieder ab, sodass die Einrichtung zum Ende der Betreuungszeit verlassen werden kann.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch den oder die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten.
- 3) Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 10

Versicherungen, Haftungsausschluss

- 1) Wird die Einrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund anderer behördlicher Anordnung, Personalmangel, betrieblicher Belange oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- 2) Für den Weg zur Einrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Falle eines Unfalls in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und der Einrichtung ist unverzüglich der Leitung anzuzeigen.
- 3) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung ist zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2) Bei Einschulung des Kindes endet die Betreuung am 31.07. des Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3) Bei einer vorübergehenden Abmeldung wird der Platz in der Einrichtung nicht freigehalten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- 1) Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung länger als zwei Monate mit der Bezahlung der Gebühr im Rückstand sind,
 - das Kind trotz durchgeführter Elterngespräche durch sein Verhalten die Arbeit in der Einrichtung auf Dauer beeinträchtigt oder wenn es sich oder andere gefährdet,
 - es an einer übertragbaren Krankheit leidet,
 - das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird,
 - die Personensorgeberechtigten nicht kooperativ mit der Einrichtung zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit verweigern.

§ 13 Beirat

- 1) Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG ist für jede Einrichtung ein Beirat zu bilden.
- 2) Dem Beirat gehören an:
 - die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher,
 - die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte,
 - der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/in des Trägers.

§ 14 Datenschutz

- 1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder beim Träger erhoben und verwendet werden, unterliegen der Bestimmung des Datenschutzes (EU-Datenschutz-Grundverordnung). Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern oder Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in den Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder Personensorgeberechtigten.

§ 15 Einrichtungsbezogene Regelungen

- 1) Zusätzliche Regelungen der Einrichtungen gelten unbeschadet dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen für die Kinderkrippe und die Kindergärten sowie ihre Nachträge außer Kraft.

Holle, den 09.12.2022


Falk-Olaf Hoppe
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 (Einkommensstaffel Gebühr Krippe)

Staffelgruppe I Ohne Nachweis	Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungen	Monatliche Gebühr
I a	6,0 Stunden	235,00 €
I b	6,5 Stunden	259,50 €
I c	7,0 Stunden	284,00 €
I d	7,5 Stunden	308,50 €
I e	8,0 Stunden	333,00 €
I f	8,5 Stunden	357,50 €
I g	9,0 Stunden	382,00 €
Staffelgruppe II auf Antrag	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 87 und 88 SGB XII	0,00 € bis 382,00 €
Staffelgruppe III mit Vorlage Nachweis	bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, bei Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, bei Erhalt von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	0,00 €

Anlage 2 zu § 5 Abs. 5 und 6 (Ausnahmefälle Gebühr Kindergarten)

Staffelgruppe I Ohne Nachweis	Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungen	Monatliche Gebühr
I a	5,0 Stunden	105,00 €
I b	5,5 Stunden	129,50 €
I c	6,0 Stunden	154,00 €
I d	6,5 Stunden	178,50 €
I e	7,0 Stunden	203,00 €
I f	7,5 Stunden	227,50 €
I g	8,0 Stunden	252,00 €
I h	8,5 Stunden	276,50 €
I i	9,0 Stunden	301,00 €
Staffelgruppe II auf Antrag	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 87 und 88 SGB XII	0,00 € bis 301,00 €
Staffelgruppe III mit Nachweis	bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerber-leistungsgesetz, bei Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, bei Erhalt von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	0,00 €



Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 01-18 "Gewerbepark", 4. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 05.12.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-18 "Gewerbepark", Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

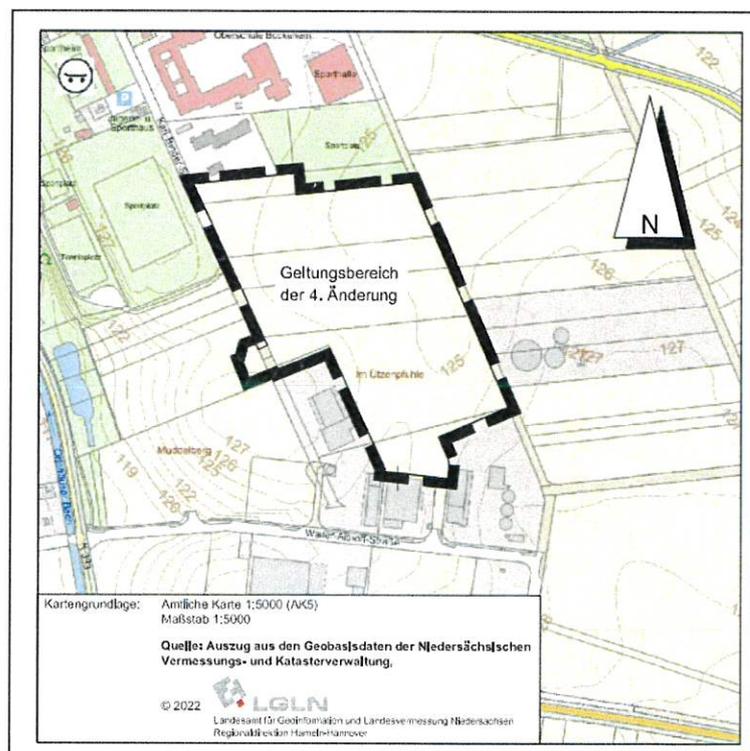
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-18 "Gewerbepark", 4. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 12.12.2022

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Block





Bekanntmachung

Widmung einer Gemeindestraße in Sehlem

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, dass die nachstehenden Straßenflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Widmung tritt am Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gemeindestraße „**Rosenweg**“ mit Nebenbereichen

Die Straße „Rosenweg“ einschließlich der seitlichen Stichstraßen werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße beinhaltet die Flurstücke 6/14; 6/23; 6/26; 6/30 und 8/18 in der Flur 12 der Gemarkung Sehlem.

Die Straße ist bereits für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Lamspringe, 12.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. *Claudia Richter*



Bekanntmachung

Widmung einer Gemeindestraße in Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, dass die nachstehenden Straßenflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Widmung tritt am Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gemeindestraße „Kleberkamp“

Die Straße „Kleberkamp“ wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße beinhaltet die Flurstücke 112/13, 115/11, 115/14, 126/26 und 130/5 in der Flur 15 der Gemarkung Lamspringe.

Die Straße ist bereits für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Lamspringe, 12.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. *Claudia Richter*

GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Bürgermeister -



Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße“ und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7A und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße-A“ in der Ortschaft Hornsen der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße“ in der Ortschaft Hornsen beschlossen und hat den Bebauungsplan Nr. 7A und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße-A“ in der Ortschaft Hornsen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße“ und der Bebauungsplan Nr. 7A und örtliche Bauvorschrift „Graster Straße-A“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Ortschaft Hornsen am Nordwestrand der Graster Straße. Die Lage des Aufhebungsbereichs und des neuen Planbereichs ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und der neue Bebauungsplan Nr. 7A in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplans können in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 2 während der Sprechzeiten der Verwaltung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

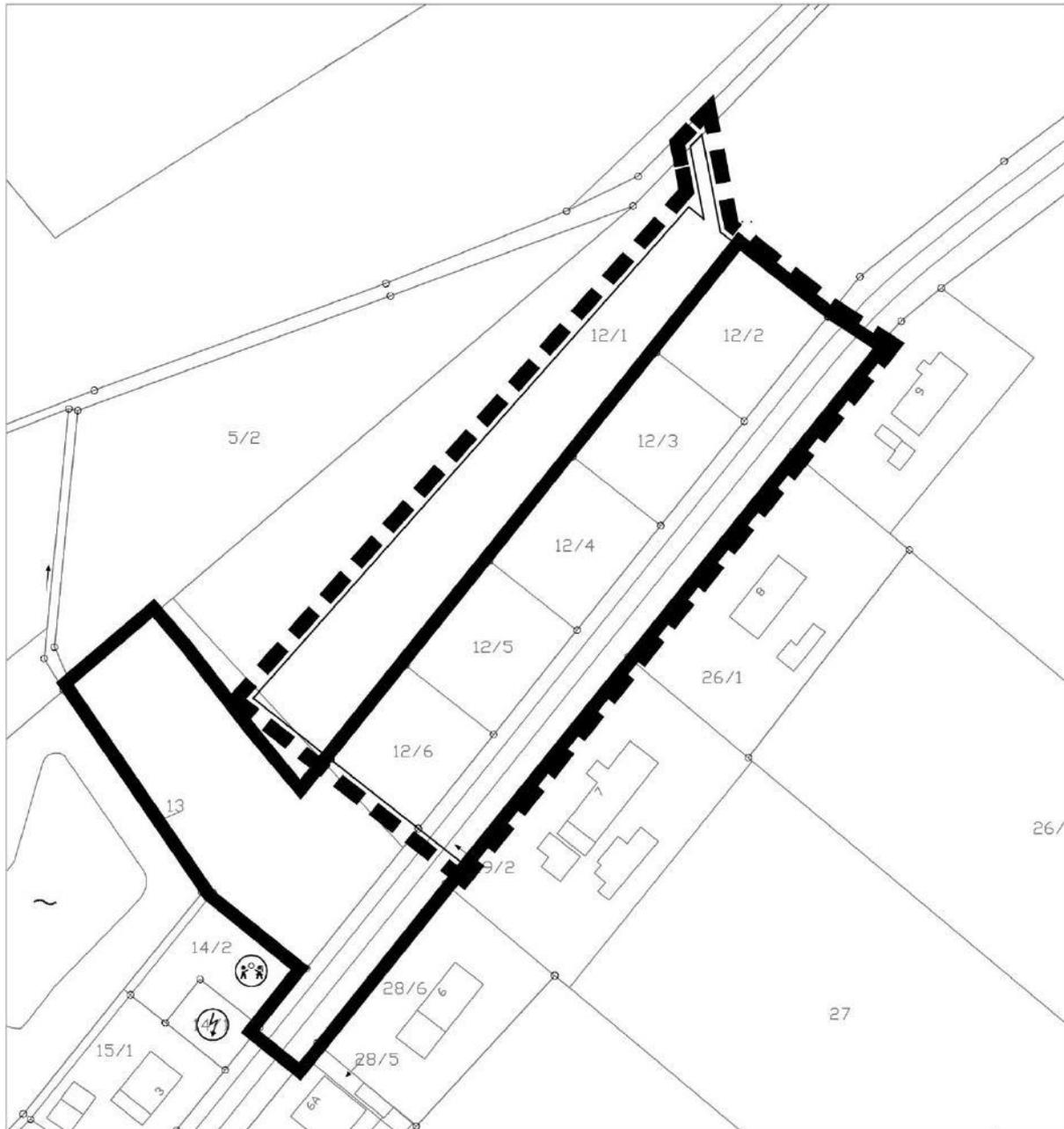
Lamspringe, den 12.12.2022

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. *Claudia Richter*

GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Bürgermeister -



Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
©2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover - Katasteramt Hildesheim
1:1500



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7A und örtliche Bauvorschrift "Graster Straße-A"

Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und örtliche Bauvorschrift "Graster Straße"

2. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 12.12.2022 den 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,50 €.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 1 außer Kraft.

Lamspringe, den 12.12.2022

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

J. V. Richter



3. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über
die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 12.12.2022 den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt | 2,86 €/m ³ . |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt | 0,15 €/m ² . |

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 außer Kraft.

Lamspringe, den 12.12.2022

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

i.V. Richter



Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt - 206
Az.: (206) 36-82-00

Hildesheim, 13.12.2022

Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Landesstraße 499 in der Ortschaft Heersum, Gemeinde Holle

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Landesstraße 499 in der Ortslage Heersum, Gemeinde Holle wie folgt neu festgelegt:

Bisheriger Standort OD Stein: Station 4364

Neuer Standort OD Stein: Station 4338 (genaue Festlegung vor Ort durch Straßenbaulastträger) siehe auch Kennzeichnung auf dem Kartenausschnitt

Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrag



Wüstefeld

